

Zu §. 253.

Die diesseitige Kammer hat diesen Paragraphen in folgender Fassung angenommen:

„Dergleichen Papiere sind daher in allen ihren Beziehungen den Vorschriften des gemeinen Rechts unterworfen, und ihre einzige wechselrechtliche Wirkung besteht darin, daß gegen den Aussteller, bei nicht erfolgter Zahlung, mit der Wechselhaft verfahren werden kann.“

Die jenseitige Kammer ist im Wesentlichen dieser Fassung beigetreten, hat jedoch selbige, um der Deutlichkeit willen, in zwei Stellen modificirt.

Die in der ersten Kammer angenommene Fassung lautet nun so:

„Dergleichen Papiere sind daher in allen ihren Beziehungen den Vorschriften des gewöhnlichen Civilrechts unterworfen, und ihre einzige wechselrechtliche Wirkung besteht darin, daß gegen den Aussteller bei nicht erfolgter Zahlung in Gemäßheit der in dem Gesetze über den Schuldarrest enthaltenen Vorschriften verfahren werden kann.“

Die Deputation rathet der Kammer an, die von ihr beschlossene Fassung aufzugeben und dagegen die von der ersten Kammer angenommene

ebenfalls anzunehmen.

Präsident Braun: Will die Kammer die Fassung des §. 253, wie sie von der ersten Kammer beschlossen worden ist, annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Demnächst hat die erste Kammer den Inhalt des §. 253 des Entwurfs an diese Fassung anzuschließen beschlossen, und zwar in der Verbindung, daß der darauf folgende Satz so laute:

„Sie unterscheiden sich vom wahren Wechsel vornehmlich in folgenden Punkten:

- a) Die Klage des Gläubigers wider den Aussteller solcher Papiere ist die civilrechtliche Klage aus dem Hauptgeschäfte, wie sie ohne den Hinzutritt des Nebenvertrags bestehen würde, mit dem Zusatz am Klaggesuch, daß in Entstehung der Zahlung wider den Beklagten mit Anlegung des Wechselarrests zu verfahren.
- b) Der Klage stehen alle aus dem Hauptgeschäfte abzuleitenden Einreden entgegen.
- c) Der Anspruch des ersten Nehmers aus diesen Papieren ist nur durch Cession auf andere Gläubiger übertragbar.
- d) Der Cessionar muß eine vom Schuldner dem Cedenten geleistete Zahlung, als zu des Erstern Befreiung gereichend, anerkennen, wenn der Schuldner nicht zur Zeit derselben von der Cession in Kenntniß gesetzt gewesen;

e) überhaupt die Einreden, die sich auf die persönlichen Verhältnisse der Cedenten beziehen, wider sich gelten lassen.

f) Ein Indossament, worin der Indossatar als Nehmer des Papiers bezeichnet wird, vertritt die Stelle einer bloßen Cession, ist aber mit einem Beitritte zur Garantie nicht verbunden.

Ein Indossament in bianco wird gar nicht beachtet.

g) Der Cessionar hat, wenn er vom Aussteller nicht, oder nicht vollständig bezahlt wird, keinen Regreß an seinen unmittelbaren, oder frühern Cedenten, sondern nur die civilrechtlichen Ansprüche auf Evictionsleistung, wenn er gegen den Aussteller sachfällig geworden ist.

Zu der zu gewährenden Schadloshaltung kann auch der Cedent nicht mit Wechselstrenge angehalten werden.

Auch dazu rathet die Deputation der Kammer den Beitritt

an.

Präsident Braun: Tritt auch hierin, was den Zusatz zu §. 253 anlangt, die Kammer dem Gutachten der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Zu §§. 254. 255.

Diese Paragraphen sind von beiden Kammern angenommen worden.

Die diesseitige Kammer hatte auf Vorschlag der Deputation folgende drei Zusatzparagraphen annehmen beschlossen:

§. 255 b.

„Derselben rechtlichen Beurtheilung (§. 253—255) unterliegen auch diejenigen förmlichen Urkunden über zweiseitige Contracte, in welchen entweder mittelst der angefügten sogenannten Wechselclausel, oder auf andere Weise Zahlung „nach Wechselrecht“, oder „bei Wechselhaft“, oder „daß der ganze Contract als Wechsel gelte“ versprochen worden ist, oder worin sich die den Vertrag schließenden Personen, oder eine derselben den Bestimmungen des Wechselrechts, oder dieser Wechselordnung unterworfen haben.“

§. 255 c. (§. 247 des Entwurfs)

„Papiere, welche im Inlande ohne die Bezeichnung als Wechsel, oder Anweisung unter dem Namen von Billets, Scheinen, Stellzetteln, Ordrebrieffen, Promessen, Cassirerbrieffen, oder unter ähnlichen Benennungen ausgestellt sind, gelten weder als Wechsel, noch als Anweisungen, sondern unterliegen in allen Beziehungen civilrechtlicher Beurtheilung.“